Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Vertrags- und Haftungsrecht

Mag. Martin Gröbl

©Dr. Arzu Sedef, LL.M.

WiSe 2023

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

VO 4 / Vertragsmängel:

Teil I: Vertragsmängel – Überblick, Grundlagen
Teil II: Wurzelmängel
Teil III: Leistungsstörungen

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Teil I

Vertragsmängel

Überblick und Grundlagen

Lehrbuch P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts (2020), 155 - 167

Überblick – Probleme iZm Abschluss

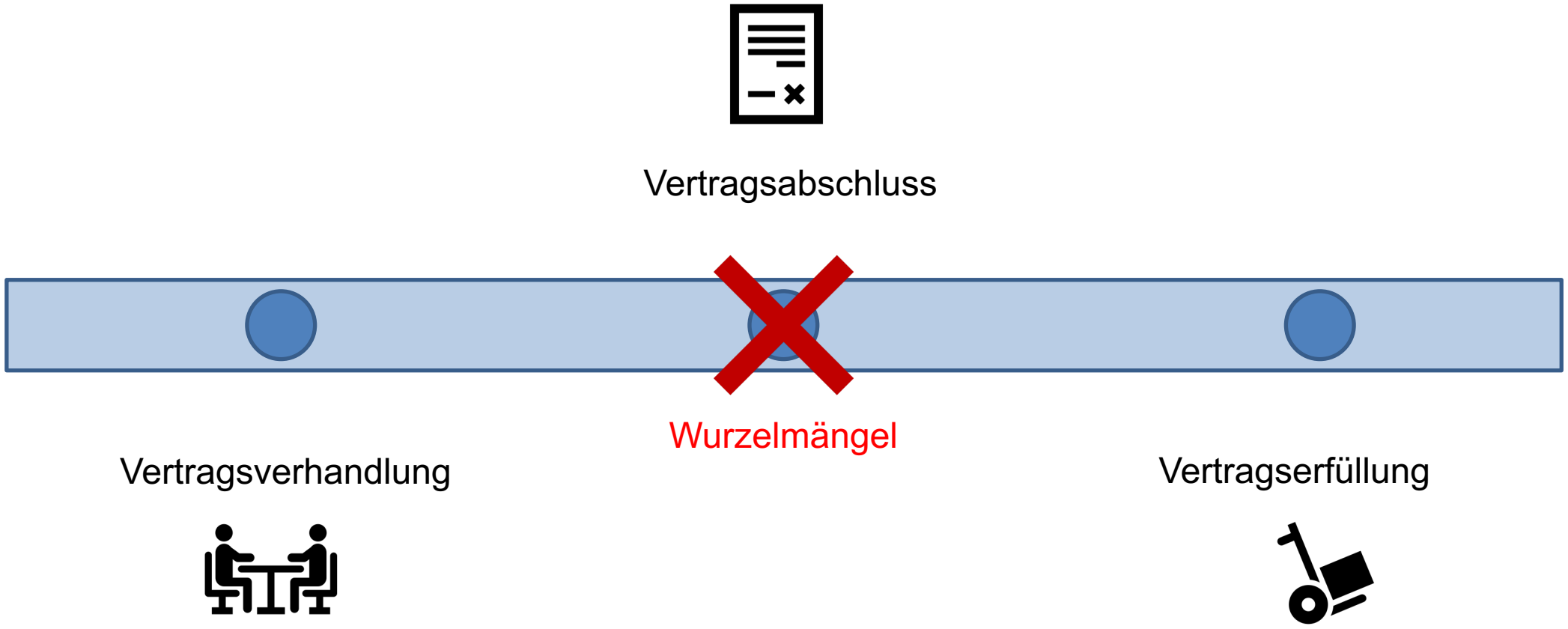

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Überblick – Wichtige Wurzelmängel

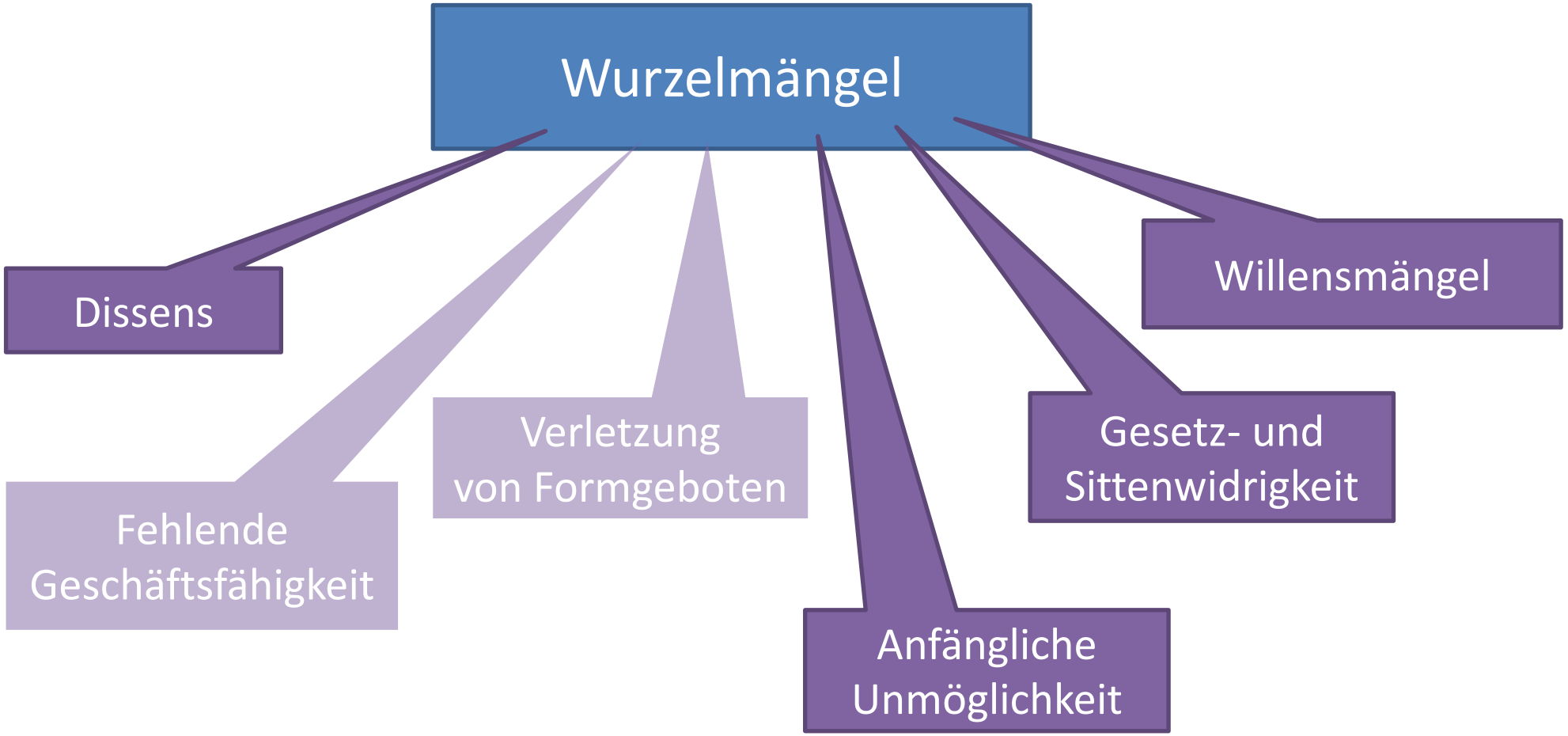

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Überblick – Rechtsfolgen Wurzelmängel

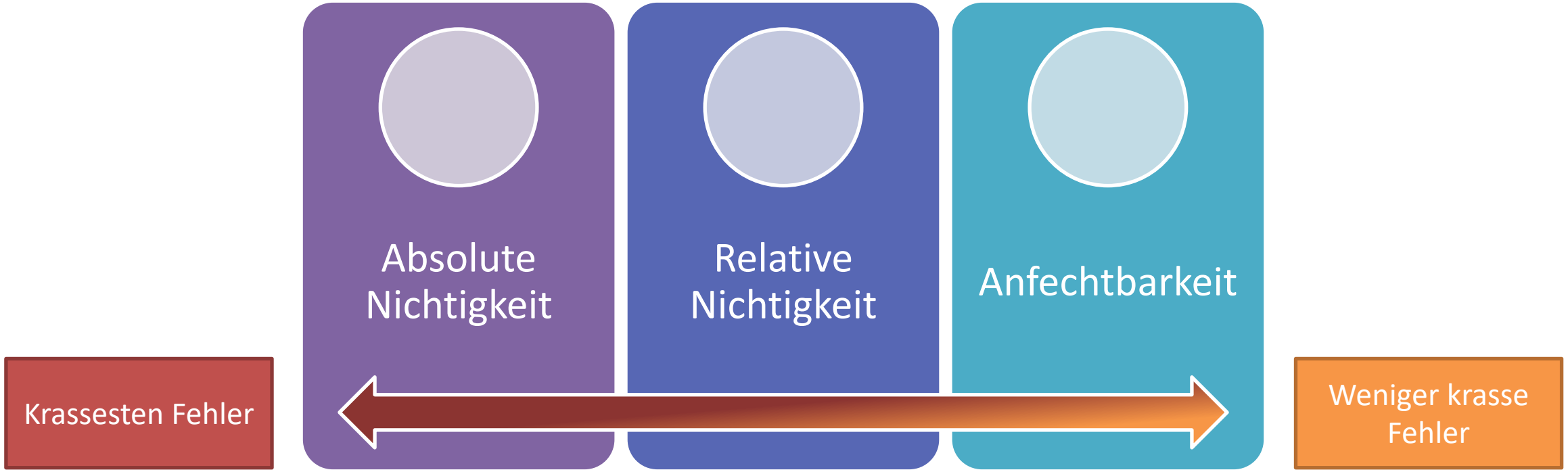

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Überblick – Probleme iZm Erfüllung

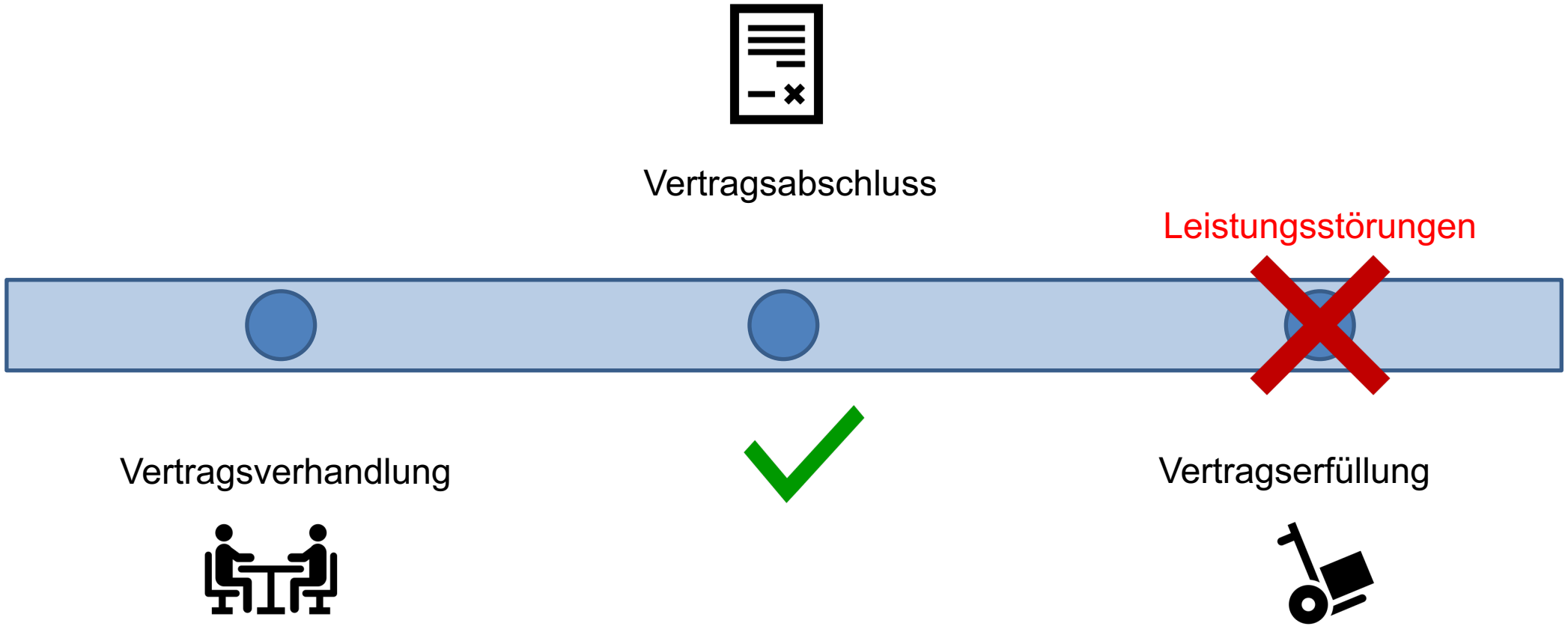

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Überblick – Leistungsstörungen

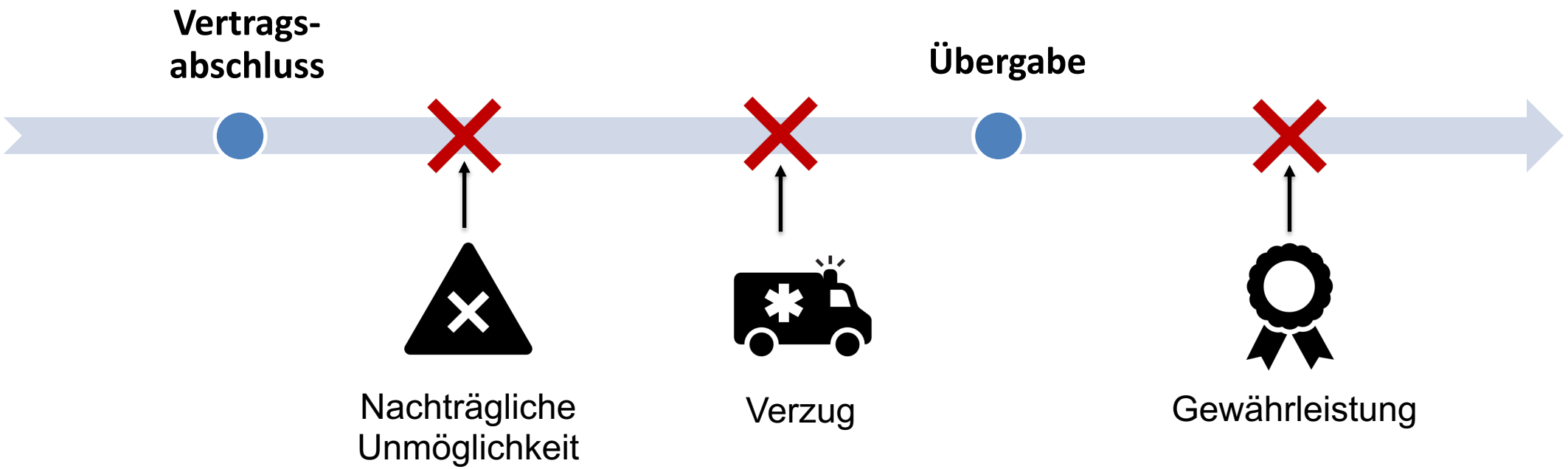

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Teil II

Wurzelmängel

Dissens, Gesetz- und Sittenwidrigkeit, Anfängliche Unmöglichkeit, Willensmängel

Lehrbuch P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts (2020), 155 - 167

Wurzelmängel – Überblick

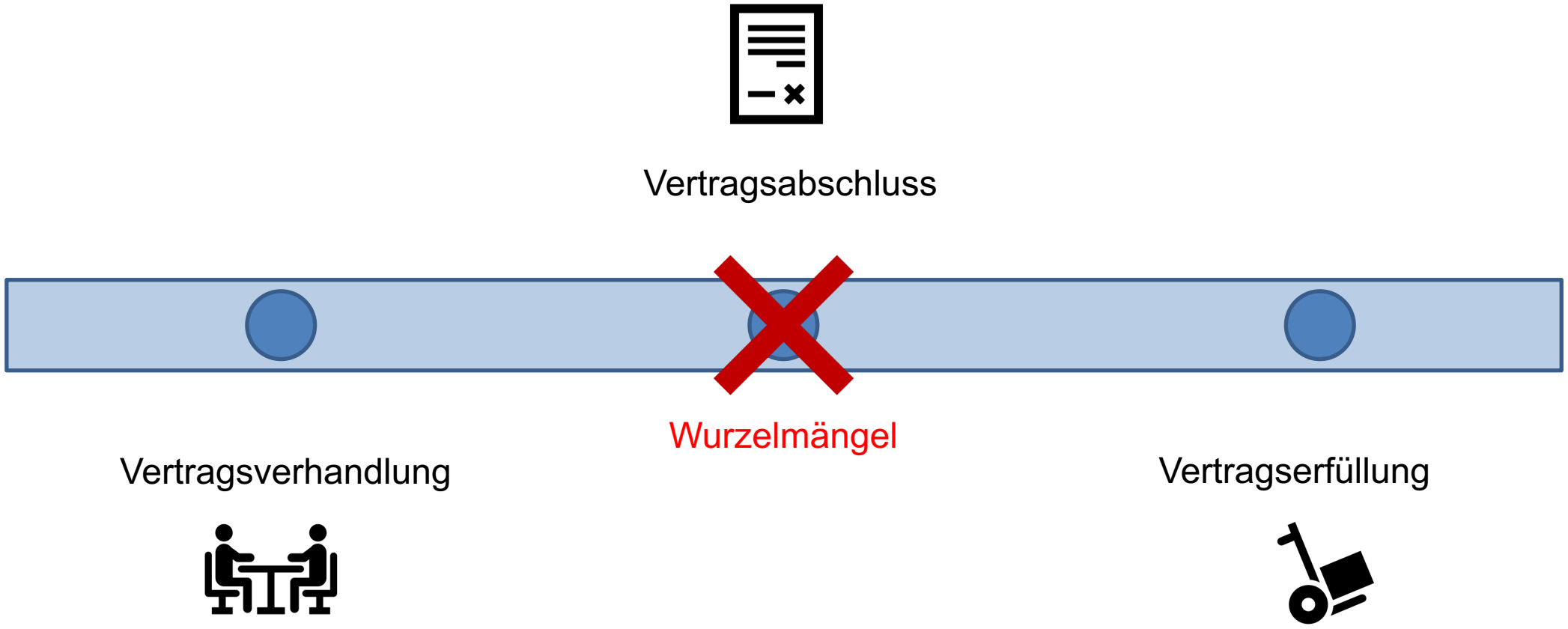

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Dissens

Angebot + Nicht übereinstimmende Annahme ≠

Nicht übereinstimmende Annahme → Gegenangebot?

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Gesetz- und Sittenwidrigkeit

Gesetzwidrigkeit

- Vertragsinhalt verstößt gegen Gesetz
- zB Vertrag über Drogenerwerb

Sittenwidrigkeit

- Vertragsinhalt verstößt gegen gute Sitten
- zB Knebelungsverträge

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Anfängliche Unmöglichkeit

Geradezu Unmögliches

- Faktisch absurd
- Rechtlich unmöglich

Schlicht Unmögliches

- Subjektiv unmöglich
- Objektiv unmöglich

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Willensmängel

Irrtum

Falsche Vorstellung von der Wirklichkeit

List

Absichtliche Irreführung

Drohung

Rechtswidrige Zwangsausübung

Vertrag kommt zustande,
aber anfechtbar!

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Irrtum – Anfechtungsvoraussetzungen

- Entgeltlicher Vertrag
- Irrtum: Erklärungs- oder Geschäftsirrtum
- Kausalität des Irrtums
- Alternativvoraussetzungen
  - Irrtums-veranlassung durch Partner*in
  - Erkennbarkeit des Irrtums
  - Rechtzeitige Aufklärung durch den/die Irrende*n

wesentlich / unwesentlich

Vertrag kommt zustande, aber anfechtbar!

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Teil III

Leistungsstörungen

Nachträgliche Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung

Lehrbuch P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts (2020), 176 - 192

Leistungsstörungen – Überblick

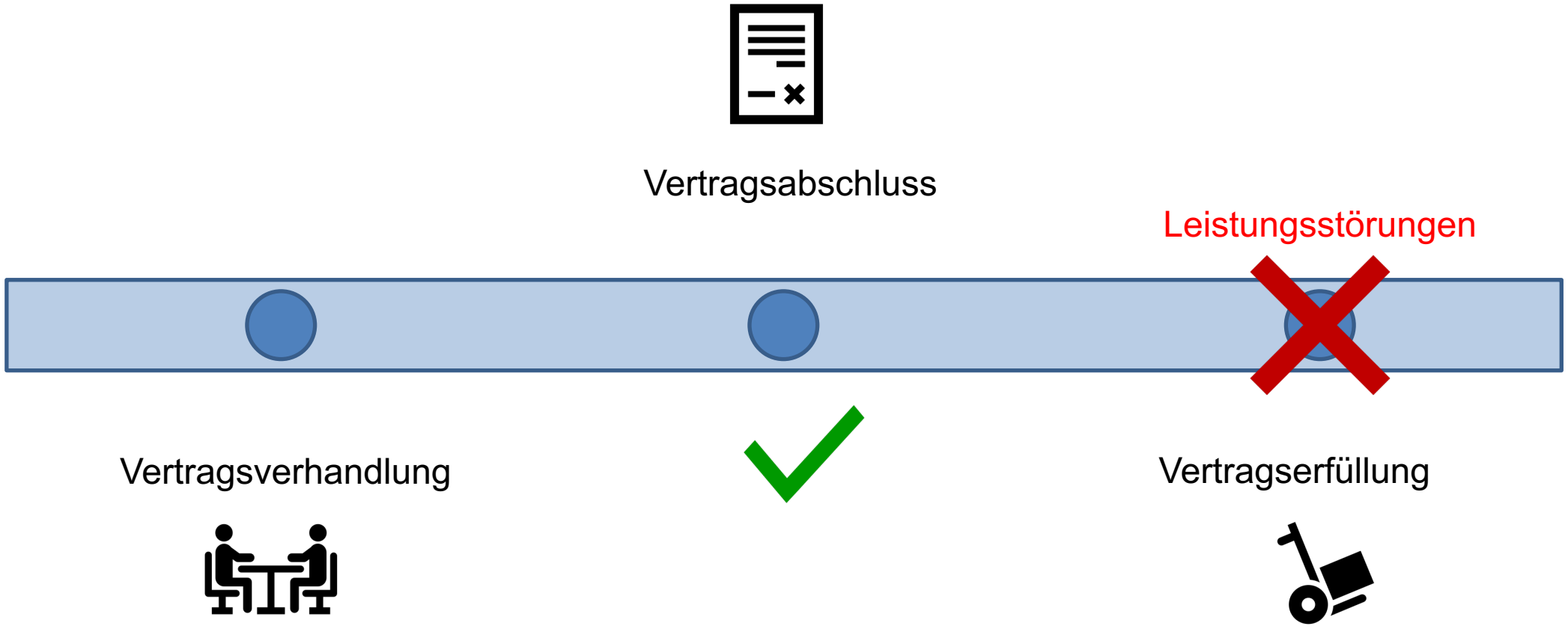

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Leistungsstörungen – Arten

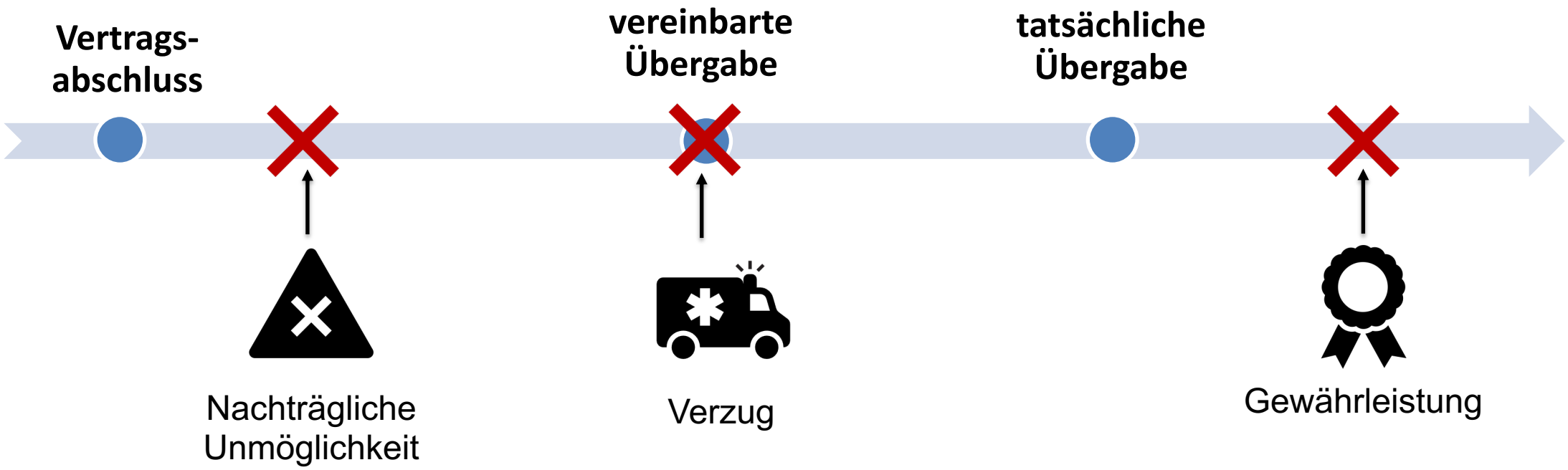

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Bsp: Nachträgliche Unmöglichkeit

- Anna, die für 3 Jahre in die USA gehen will, verkauft ihren alten Golf (im Wert von € 5.000) um € 4.500 an Berta. Berta soll den Wagen am Tag der Abreise übernehmen. Einen Tag vorher „baut“ Anna schuldhaft einen Totalschaden.

  - *Wird Anna damit von der Leistung frei, oder muss sie Geldersatz leisten oder sogar ein gleichwertiges Ersatzauto beschaffen?*

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Nachträgliche Unmöglichkeit – Begriff

Wann ist eine Leistung unmöglich?

Jedenfalls, wenn

niemand die Leistung erbringen kann.

Auch, wenn

nur Schuldner*in die Leistung nicht erbringen kann.

Unterscheide aber

- jedenfalls bei Speziesschulden
- ausnahmsweise bei Gattungsschulden

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Nachträgliche Unmöglichkeit – Arten

Von dem/der Schuldner*in zu vertretende Unmöglichkeit

Leistungs-erbringer*in ist das Unmöglich-werden seiner/ihrer Leistung vorzuwerfen

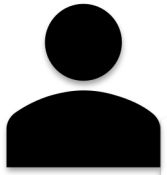

Von dem/der Gläubiger*in zu vertretende Unmöglichkeit

Leistungs-empfänger*in ist das Unmöglich-werden der Leistung des/der Schuldner*in vorzuwerfen

Zufällige Unmöglichkeit

Zufall „verursacht“ das Unmöglich-werden

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Nachträgliche Unmöglichkeit – Rechtsfolgen

Von dem/der Schuldner*in zu vertretende Unmöglichkeit

- Gläubiger*in hat Wahlrecht:
  - ➢ am Vertrag festhalten + Austausch-anspruch oder
  - ➢ vom Vertrag zurücktreten + Differenzanspruch

Von dem/der Gläubiger*in zu vertretende Unmöglichkeit

- Gläubiger*in muss seine/ihre Leistung erbringen, obwohl er/sie keine Gegenleistung vom/von der Schuldner*in erhält

Zufällige Unmöglichkeit

- Speziesschuld:
  - – Vertrag zerfällt
  - – Keine/r der beiden Vertragspartner*in nen muss leisten
- Gattungsschuld:
  - – Vertrag bleibt
  - – Gläubiger*in muss anderes Stück der Gattung liefern
  - – Ausnahme: Konzentration

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Verzug – Überblick

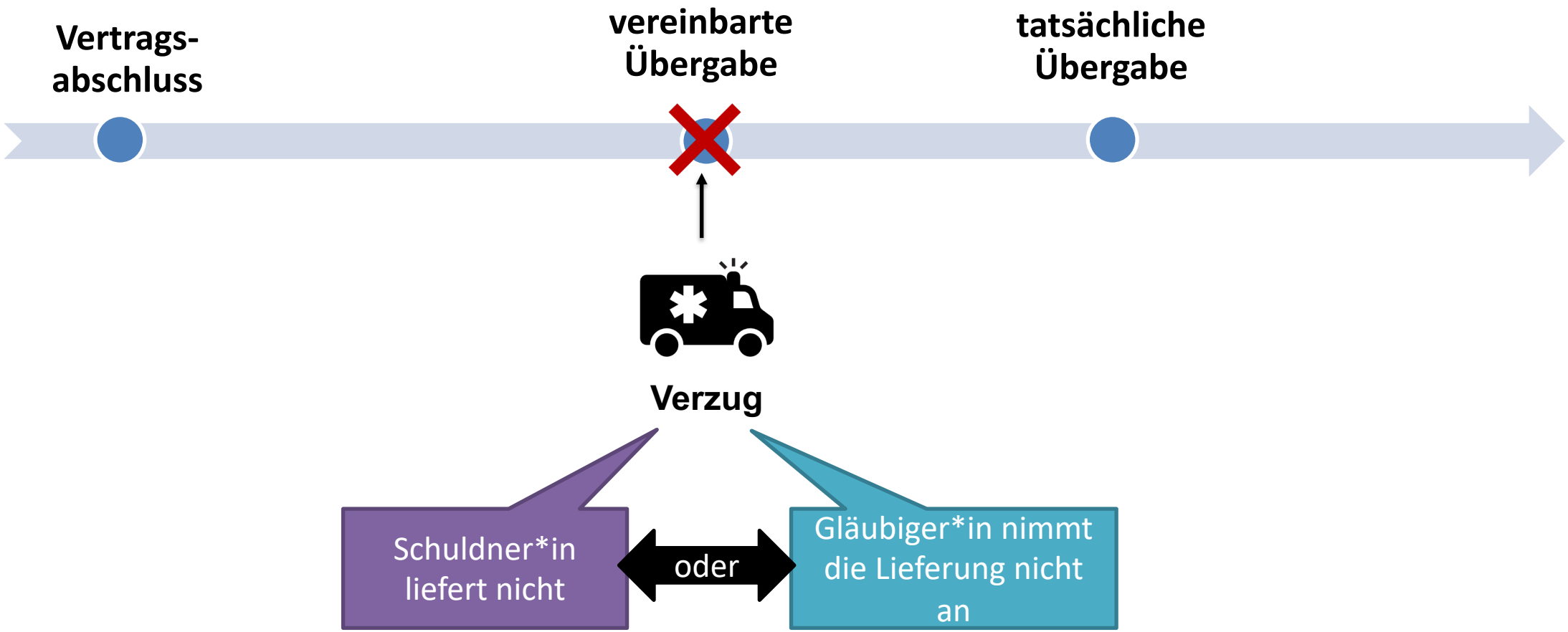

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Verzug – Arten

Verkäufer A (= **Schuldner**) und Käuferin B (= **Gläubigerin**) vereinbaren, dass A am 1.4. einen neuen VW vor der Oper an B übergeben soll.

Schuldnerverzug

- Schuldner*in <u>muss</u> die Leistung
  - zur vereinbarten Zeit (1.4.)
  - am vereinbarten Ort (vor Oper)
  - mit den vereinbarten Eigenschaften anbieten (VW)
- Wenn eines nicht erfüllt → Schuldnerverzug

Gläubigerverzug

- Schuldner*in bietet Leistung rechtzeitig und ordnungsgemäß an
- Gläubiger*in nimmt Leistung nicht an → Gläubigerverzug
- Aber: Gläubiger*in <u>muss</u> Leistung <u>nicht</u> annehmen!

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Schuldnerverzug - Rechtsfolgen

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Gläubiger*in kann

	Option 1	Option 2
Unabhängig vom Verschulden	**Am Vertrag festhalten**	**Vom Vertrag zurücktreten** (Nachfrist (≠ Fixgeschäft))
Zusätzlich bei Verschulden	**Verspätungsschaden verlangen**	**Nichterfüllungsschaden verlangen**

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Gläubigerverzug - Rechtsfolgen

Vertragsverhältnis endet NICHT!

sondern

Risikoübergang	Haftungsminderung	Hinterlegung	Aufwandersatz
Risiko des zufälligen Untergangs / Verschlechterung hat Gläubiger*in.	Schuldner*in haftet nur für grobes Verschulden.	Schuldner*in kann Sache bei Gericht hinterlegen.	Schuldner*in kann Ersatz für Aufwendungen verlangen.

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Gewährleistung – Überblick

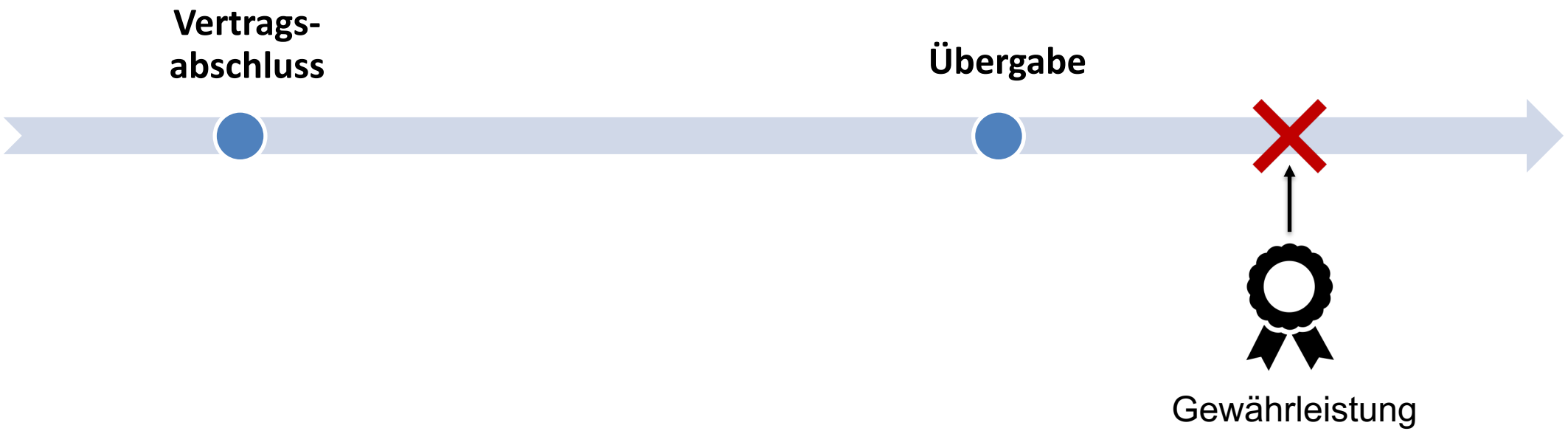

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Gewährleistung – Voraussetzungen

Verschuldens-unabhängig

- Entgeltlicher Vertrag
- Leistung wurde erbracht / übergeben
- Leistung ist mangelhaft
- Mangel liegt bereits bei Übergabe vor
- Gewährleistungsfrist läuft noch
  - Bewegliche Sache: 2 Jahre
  - Unbewegliche Sache: 3 Jahre

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Gewährleistung – Rechtsfolgen

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

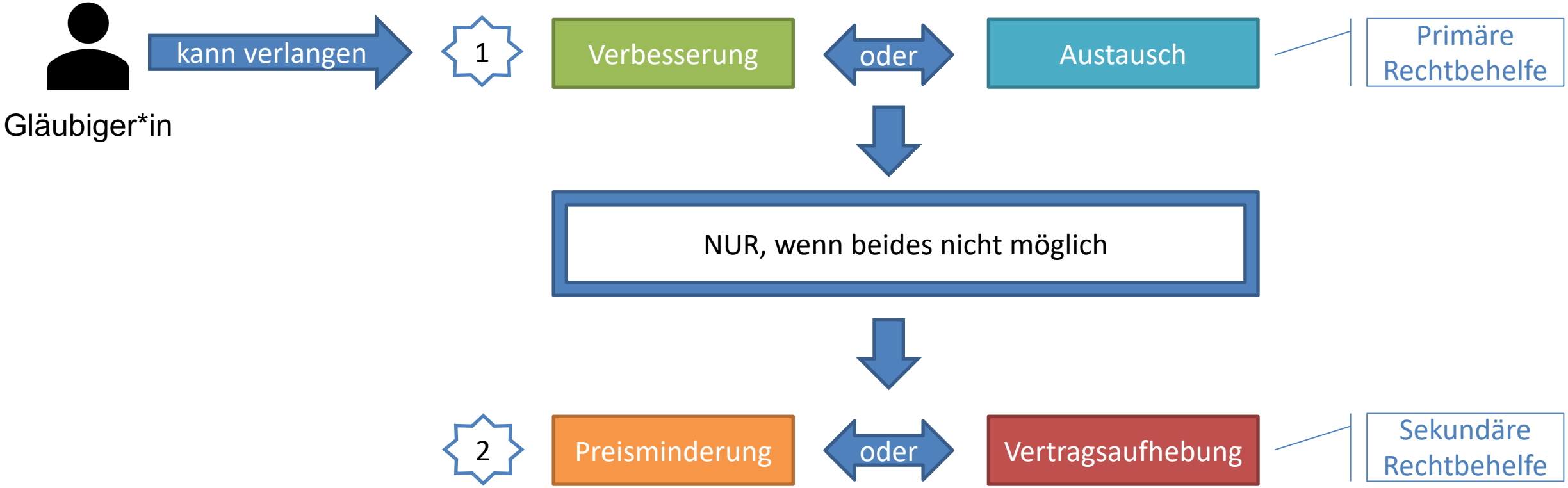

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Gewährleistung – Schranken

Keine Gewährleistung

- unentgeltliche Verträge
  - zB Schenkung
- offenkundigen Mängeln
  - Außer Übergeber hat Eigenschaft zugesichert oder arglistig verschwiegen

Vertragliche Gestaltung

- Gewährleistungsverzicht möglich
- Bei neuen Waren gänzlicher Gewährleistungsausschluss sittenwidrig, daher nichtig
- Einschränkung der Gewährleistung möglich
  - nicht Verbrauchergeschäft

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Danke fürs Durcharbeiten!

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

VO 4: Vertragsmängel

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

VO 4 / Vertragsmängel:

Teil I: Vertragsmängel – Überblick, Grundlagen
Teil II: Wurzelmängel
Teil III: Leistungsstörungen

Bsp: Probleme iZh mit Verträgen

- **Was kann bei Verträgen schieflaufen?**

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

ZF: Mängel beim Vertrag

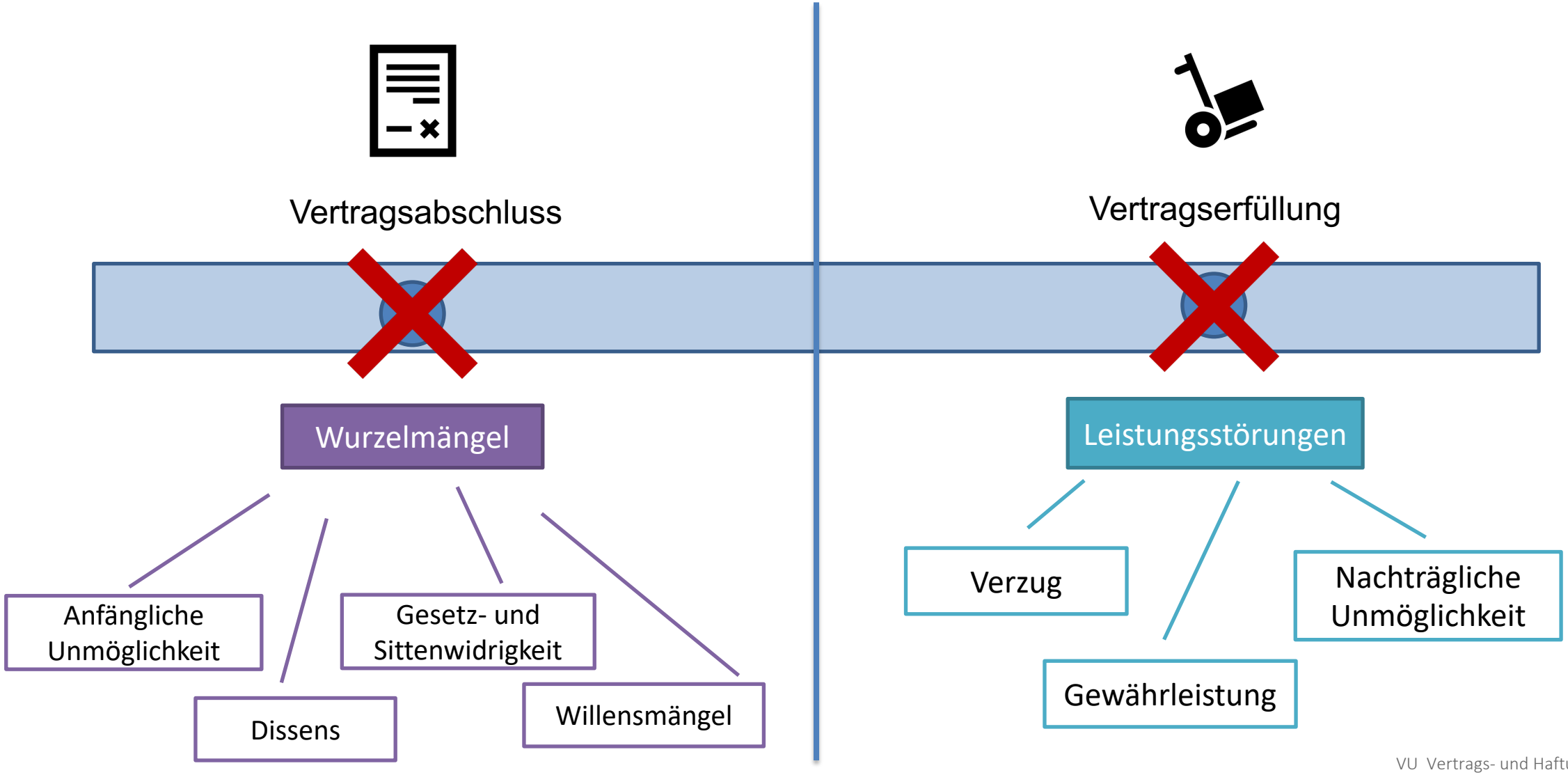

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Bsp: Gesetz- und Sittenwidrigkeit

Kommt hier ein Vertrag zustande?

- ☐ A verkauft dem B eine gestohlene Sache.
- ☐ Der Wirt schenkt nach der Sperrstunde noch Getränke aus.
- ☐ A vereinbart mit B, dass B eine Rolex für ihn stehlen soll.
- ☐ A verpflichtet sich gegenüber B (seiner Ex-Freundin) nie zu heiraten.

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Bsp: Anfängliche Unmöglichkeit

Bei welchen der unten stehenden Fällen handelt es sich um eine anfängliche Unmöglichkeit, die geradezu unmöglich ist?

- ☐ Astrid verkauft eine Eigentumswohnung (nach WEG) an drei Personen, obwohl nach dem Wohnungseigentumsgesetz an einer solchen Wohnung nur zwei Personen Eigentum erwerben können.
- ☐ Bernd verkauft Cassandra eine Reise zum Mars. Es soll im Dezember losgehen.
- ☐ Cecilia verspricht Denis Spanisch beizubringen, obwohl sie die Sprache gar nicht spricht.
- ☐ Ellie verkauft Friedrich ein bestimmtes Picasso-Bild, das bereits vor einem Jahr bei einem Brand zerstört wurde.

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

ZF: Anfängliche Unmöglichkeit

Geradezu Unmögliches

- Faktisch absurd
- Rechtlich unmöglich

Schlicht Unmögliches

- Subjektiv unmöglich
- Objektiv unmöglich

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Bsp: Irrtum

- Helin braucht ein neues Ladegerät für ihr Handy und geht deshalb zu einem Handystore. Da Helin sich nicht auskennt, fragt sie den Mitarbeiter Michael um Rat. Dieser empfiehlt ihr ein mittelpreisiges Schnellladegerät, das Helin dann kauft.

- Zuhause stellt Helin jedoch fest, dass das Ladegerät nicht passt. Als sie im Handystore das Ladegerät retour geben will und den Kaufpreis zurückverlangt, meint der Mitarbeiter, dass das nicht geht.

  - ***Kann Helin den Vertrag wegen Irrtums anfechten?***
  - ***Wenn ja, bekommt sie ihr Geld zurück?***

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

ZF: Irrtumsanfechtung

Wann ist eine Irrtumsanfechtung möglich?

- Ein Irrtum bei Vertragsabschluss liegt vor.
- Unterscheide entgeltlicher / unentgeltlicher Vertrag

Welche Art von Irrtümern sind anfechtbar?

- Entgeltliche Verträgen: Erklärungs- oder Geschäftsirrtum (ausnahmsweise Motivirrtum)
- Unentgeltliche Verträge: auch Motivirrtum

Was sind die weiteren Voraussetzungen?

- Kausalität des Irrtums +
- Alternativvoraussetzungen
  - Irrtumsveranlassung durch Partner*in
  - Erkennbarkeit des Irrtums
  - Rechtzeitige Aufklärung durch den/die Irrende*n

Folgen?

- Vertrag kommt zustande, ist aber anfechtbar.
- Bei einem wesentlichen Irrtum wird der Vertrag nachträglich aufgehoben.
- Bei einem unwesentlichen Irrtum wird der Vertrag nachträglich angepasst.

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Bsp: Nachträgliche Unmöglichkeit

- Anna, die für 3 Jahre in die USA gehen will, verkauft ihren alten Golf (im Wert von € 5.000) um € 4.500 an Berta. Berta soll den Wagen am Tag der Abreise übernehmen. Einen Tag vorher „baut“ Anna schuldhaft einen Totalschaden.

  - ***Wird Anna damit von der Leistung frei, oder muss sie Geldersatz leisten oder sogar ein gleichwertiges Ersatzauto beschaffen?***

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Bsp: Schuldnerverzug

- Sophie bestellt von Basti einen Laptop um € 1.000,-, dieser soll am 1.3. geliefert werden.
- Basti verlegt den Bestellschein und findet ihn erst drei Wochen später und liefert deshalb den Laptop um vier Woche verspätet.

  Varianten:
  - *Sophie leiht sich in der Zwischenzeit einen Laptop aus (Leihkosten 100/Woche).*
  - *Sophie kauft sich den Laptop von C um 1.300.*

➢ ***Was kann Sophie machen?***

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Schuldnerverzug - Rechtsfolgen

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Gläubiger*in kann

	Option 1	Option 2
Unabhängig vom Verschulden	**Am Vertrag festhalten**	**Vom Vertrag zurücktreten** (Nachfrist (≠ Fixgeschäft))
Zusätzlich bei Verschulden	**Verspätungsschaden verlangen**	**Nichterfüllungsschaden verlangen**

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Bsp: Gewährleistung

- Ahmet kauft einen neuen Kühlschrank von Tom‘s Elektrogeschäft. Der Kühlschrank wird rechtzeitig geliefert.

- Nach zwei Monaten stellt Ahmet fest, dass der Kühlschrank nicht richtig kühlt. Als er Tom das mitteilt, sagt Tom: „Dann hätten Sie ihn sorgfältiger nutzen sollen. Das ist bestimmt Ihre Schuld!“ Dieser könne ihm nicht helfen.

  - ***Ahmet ist verärgert! Stimmt das, was Tom sagt?***

- *Variante*: Tom lässt den Kühlschrank reparieren. Nach weiteren drei Monaten funktioniert der Kühlschrank gar nicht mehr.

  - ***Was kann Ahmet tun?***

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Leistungsstörungen

	Nachträgliche Unmöglichkeit	Verzug	Gewährleistung
Leistungsstörung	Leistung kann endgültig nicht mehr erbracht werden.	Leistung ist möglich, wird aber nicht zeitgerecht bzw ordnungsgemäß erbracht.	Leistung wird erbracht, ist jedoch mangelhaft.
Zeitpunkt	nach Vertragsabschluss, vor Übergabe	nach Vertragsabschluss, ab vereinbartem Übergabetermin	nach Übergabe
Unterschied	Leistung kann dauerhaft nicht erbracht werden	Leistung kann vorübergehend nicht erbracht werden	Leistung kann und wird erbracht
Rechtsfolgen	Hängt davon ab, ob von dem/der Schuldner*in, Gläubiger*in zu vertreten oder Zufall	Hängt davon ab, ob Schuldner- oder Gläubigerverzug	Zuerst kann Gläubiger*in Primärbehelfe geltend machen, gehen diese nicht, dann Sekundärbehelfe

© Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Danke für die Aufmerksamkeit und Mitarbeit!

Nächste Einheit: 03.11.2023, 14:00 bis 17:00 Uhr

Thema: Haftung und Schadenersatz